

50 253/18

Landgericht Jena
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

der Großhändler Immobilien GmbH, ver-
treten durch ihre Geschäftsführerin Petra
Großhändler, Bachstraße 27, 04600 Altenburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

RA Dr. Hans-Werner Fischer, Jenastraße 44,
04600 Altenburg

gegen

Hannelore Kreyenbaum, Prof. Wagner-Straße 19,
07545 Jena

- Beklagte -

2

Prozesskostenhilfe:

RAin Brigit Stöckhert, Pankow 133,
07545 Jena

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts
Jena durch den Richter am Landge-
richt Osterfeld als Einzelrichter auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom
17.08.2018 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten
des Rechtsstreits zu tragen.

Die Klägerin wendet sich zum einen gegen die Zwangsvollstreckung aus einem gegen sie ergangenen Versäumnisurteil und begehrt zum anderen die Zustimmung der Beklagten zur Eintragung einer im Grundbuch eingetragenen Hypothek.

Die Klägerin erwidert und verneint den Grundversäumnisurteil, die Beklagte ist als Anwaltskanzlei tätig.

Anfang 2017 führte die Xantox GmbH Bauleistungen für die Klägerin durch. Es kam in der Folge zu Meinungsverschiedenheiten bzgl. der Vergütung, weshalb die Klägerin zunächst nicht zahlte. Im Juni 2017 stellte die Xantox GmbH der Klägerin eine Rechnung (Nr. 789/17) in Höhe der schufidh vereinbarten

4

60000€. Im August 2017 hat die
Kantos GmbH ihren Vergütungsanspruch an
die Beklagte ab. Nachdem die Beklagte
von der Klägerin erfolglos Zahlung verlangt
hatte, erlosb sie im September 2017
Klage gegen die Klägerin. Die Klage
wurde am 18.09.17 eingereicht.

Am 19.09.17 zahlte die Klägerin
3.000€ an die Beklagte, beantragte bei
der Überweisung jedoch die Rückweisung Nr.
837/17 der Kantos GmbH. Da die
Kantos GmbH Zahlweise Rückzahlungsfordernisse
an die Beklagte geschickt hatte, erfolgte
bei der Beklagten keine entsprechende Zahlung
der Zahlung.

Relevant?

Aufgrund der aufgezählten Einigungs-
bestimmungen glaubte die Klägerin, in der
für den 02.11.2017 anberaumten mündlichen
Verhandlung nicht erscheinen zu müssen und
blieb der Verhandlung fern. Mit Versäum-

5

Urteil vom 02.11.17, der Klägerin
am 07.11.17 zugestellt, wurde die
Klägerin zur Zahlung von 60000€ an
die Beklagte verpflichtet (Versäumnis-
teil des LG Gera, Az.: 50345/17,
vgl. Anlage K2).

Am 15.11.17 zahlte die Klägerin
weitere 30000€ an die Beklagte,
wobei sie als Rechnungsummer erneut
"897/17" angab.

Die Beklagte kündigte gegenüber der
Klägerin Vollstreckung aus dem Versäumnis-
Urteil an.

Erst im April 2018 ordnete die Beklagte
die erhaltenen Zahlungen der Klägerin
zu.

Das im Klagenantrag zu 2) bezeichnete
Grundstück hatte die Schlichtung GmbH
im März 2017 von Horst Hauser er-

worten. Die Beklagte schloss mit der
 Schlichterin GmStt am 05.05.17 einen
 Prozessvergleich, indem die Schlichterin
 GmStt sich zur Zahlung von 100.000€
 an die Beklagte verpflichtete (Anlage B2).
 Da die Schlichterin GmStt nicht pünktlich
 zahlte, schritt die Beklagte die Zwangs-
 vollstreckung: sie stellte am 20.05.17 eine
 vollstreckbare Ausfertigung zu und am 10.10.
 17 erging auf Antrag der Beklagten
 ein Pfändungsbeschluss des AG GmStt,
 mit dem der Anspruch der Schlichterin
 GmStt auf Übergabe und Einräumung des
 Grundstückes gegen die Herbert Hauser
 gepfändet wurde (Anlage B3).

Der Beschluss wurde Her Hauser
 am 18.10.17 zugestellt.

Als Sequesterin bzgl. der Einräumung
 des Grundstückes wurde Frau Susanne Sellner
 bestellt. Am 03.11.17 gaben Her Hauser
 und Frau Sellner vor dem Notar Auf-
 (für die Schlichterin GmStt)

7

lassungserklärungen hinsichtlich des Grundstückes ab. Am 20.12.17 wurde die Schlichter GmbH als Eigenin Zinsen stellte Frau Seller die Einwilligung zur Eintragung einer Sicherungshypothek über 100.000€ für die Belegte.

Am 20.12.17 wurde die Schlichter GmbH als Eigentümerin des Grundstückes im Grundbuch eingetragen.

Am 08.01.18 wurde die Klägerin das Grundstück von der Schlichter GmbH (Kaufvertrag nebst Auflassung in Anlage K5).

Am 29.1.18 x

Am 26.01.18 für wurde die Sicherungshypothek über 100.000€ für die Belegte im Grundbuch eingetragen. Am 29.01.18 wurde die Klägerin als Eigentümerin eingetragen.

Das vorgenannte Belegen der Klägerin, die Löschung der Hypothek zu bewirken, lehnte die Belegte ab.

x Kurz darauf stellte die Klägerin einen Eintragungsbogen zum Grundbuchamt.

Die Klagein beauftragt,

1. Die Magerholzkollektive aus der
Verantwortlichkeit des Landgerichts
Jena vom 02.11.1917 (Nr.: 50
365/17) wird für unzulässig
erklärt.

2. Die Bittklage wird zurückgewiesen,
die Forderung im Löslich der
Mauerwerk im Grundstück von 1902,
Blatt 456 (schließt das Grundstück
Gemarkung Herz-Parzelle, Flur 5,
Flurstück 234/5) entgegen
Sicherungsabgabe über 100.000
zu erfüllen.

Die Bittklage beauftragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

A. Die Klage ist zulässig.

I. Hinsichtlich des Klagepunkts zu 1) ist die Vollstreckungsanmeldebefugnis statthaft, § 707 I ZPO. Dem die Klägerin wendet sich unter Berufung auf materiell-rechtliche Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung auf aus dem Versäumnisurteil vom 02.11.17 (welches gem. § 704 Nr. 2, 708 Nr. 2 ZPO einen vollstreckbaren Titel darstellt). Sie macht geltend, der titulierende Anspruch sei vollständig erfüllt worden, § 562 I BGB.

(777 ZPO?)

Hinsichtlich des Punkts zu 2) ist die Leistungsklage statthaft, da er auf die Abgabe einer Willenserklärung (der Bewilligung nach § 19 a BGB) gerichtet ist.

II. Das Gericht ist für die Klage zuständig.

Hinsichtlich des Auftrags zu 1) ergibt sich die (ausschließliche) sachliche und örtliche Zuständigkeit des LG Jena aus §§ 76, 77 I, 802 ZPO, da dieses Prozessgericht erster Instanz in diesem Sinne ist; es hat das Streitgegenständliche Verschwindenlassen.

Hinsichtlich des Auftrags zu 2) folgt die sachliche Zuständigkeit aus §§ 77 I, 23 ~~6~~ 105 Nr. 1 GVG, da der Streitwert über 5.000 € liegt. Bei dem hier geltend gemachten Grundbuchberichtigungsanspruch (§ 894 BGB) richtet sich der Zuständigkeitsmaßstab (§ 32 ZPO) nach dem Wert des behaupteten Rechts, beträgt hier also 100.000 €, da die Streitgegenständliche Sicherungspfandek eine Forderung in dieser Höhe stiftet. Zudem ist gem. § 5 Abs 1 ZPO der Wert der Vollstreckungsmittelartlage zu addieren (6.000 €).

Die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich des Auftrags zu 2) folgt aus § 24 ZPO (ausschließliche Hofgerichtsgerichtsbarkeit).

III. Es besteht auch Rechtsschutzbedürfnis.
 Rechtsschutzbedürfnis für die Vollstreckungs-
 Anmeldege ist zu bejahen, wenn ein zum
 Zwangsrotteckung geeigneter Titel vorliegt
 und die Zwangsrotteckung nicht beendet
 ist. Dies ist hier der Fall, da die
 Zwangsrotteckung aus dem Versammlungs-
 (Vollstreckungs) Titel gem. §§ 704 Abs. 2,
 704 Nr. 2 ZPO nicht beendet ist.

Dem Rechtsschutzbedürfnis steht, entge-
 gen der Ansicht der Beklagten, auch
 nicht entgegen, dass die Kläperin durch
 Vorlage der Vermögensverzeichnis gem. § 775
 Nr. 5 ZPO die Einreihung der Zwangsrotteckung
 erreichen könnte. Dem demgegenüber ist
 die Vollstreckungsanmeldege rechtsschutz-
 bedürftig, da durch sie die gerichtliche
 Feststellung der Unzulässigkeit der
 Zwangsrotteckung erreicht werden kann,
 welche der Rechtskraft fechtig ist (§ 322, 700
 ZPO).

Eine Frage der
 Stahlfabrik Recht-
 behalts

IV. Die Voraussetzungen des § 200 ZPO sind erfüllt.

B. Die Klage ist aber unbegründet

I. Die mit dem Antrag zu Merkmalen Vollstreckungsklage ist unbegründet, da die geltend gemachte Ermordung der Erfüllung präkludiert ist, § 707 II ZPO

1. Sachbefugnis der Parteien ist gegeben.
Die Klägerin ist (hinweislich der Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 02.11.17) die Vollstreckungsschuldnerin, die Beklagte Vollstreckungsgläubigerin.

2. Es besteht auch eine ~~unvermeidliche~~ Ermordung der Klägerin. Der durch das Versäumnisurteil titulierten Zahlungsverpflichtung der Beklagten aus § 363 I, § 385.2 BGB ist durch Erfüllung erloschen, § 362 I BGB.

Erfüllung ist die Schuldtilgung durch Bewirken der geschuldeten Leistung. Dies ist hier erfolgt. Die Klägerin hat unbestimmt Forderung in Höhe von 6.000 € an die Beklagte geleistet. Dass der Klägerin hierbei ein Fehler bei

Bereitung der Forderungen unterworfen ist, ist für die Frage der Einwendbarkeit. Denn jedenfalls können die Zahlungen (letztlich) der richtigen Schuld zugeordnet werden.

3. Die Geltendmachung dieser Einwendung ist aber präkludiert, § 767 II ZPO. Aus § 767 II 152 ZPO wird gefolgert, dass Präklusion im Falle der Vollstreckungswiderklage vorliegt, wenn die jeweilige Einwendung während der Einspruchsfrist des § 339 I ZPO hätte vorgebracht werden können. Dies war hier der Fall.

Etwas anders

Die Zahlungen des Klägers erfolgten am 18.09.17 und 15.11.17.

Die Einspruchsfrist des § 339 I ZPO lief erst danach ab, nämlich am 21.11.17.^{*} Dem Fristbeginn war gem. § 339 I, 222 I ZPO, 187 I BGB der 08.11.17, da das Verschuldensdelikt ~~der~~ des Klägers am 07.11.17

* 55 222 I ZPO,
188 II BGB

Zugestellt wurde und die Einzugskasse
gen. § 339 I ZPO zwei Wochen als Zwangs-
Schlicht.

Nach der höchstinstanzlichen Rechtsprechung
verpflichtet, entgegen einer Minderansicht,
auch das Vorliegen der Sonderkonstellation,
dass der Vollstreckungsgläubiger trotz Erfüllung
vor Ablauf der Einzugskasse vollstreckt keine
andere Beurteilung.

Es ließe sich zwar annehmen, dass der
Schuldner dann zur doppelten Zahlung
verpflichtet würde und ein Befehl des Gläu-
bigers auf Zwangsversteigerung daher rechtsunstattd-
lich (§ 242 BGB) wäre.

Jedoch überwiegt das Interesse daran, dem Schuldner
einen größtmöglichen Anreiz zu setzen, alle
Einkommensquellen, die er zu dessen Befriedigung
vorbringen kann, im Rahmen der Einzugskasse
§ 339 I ZPO geltend zu machen.
Das gestaltet die Grundlage der Rechtschaffen-
heit und Prozessökonomie. Zudem ist

der Vollstreckungsschuldner nicht mit
 Rechtsschluss gestellt, da er bei
 Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen
 eine doppelte Befreiung nach § 580ff.
 BfB konditionieren bzw. einen ähnlichen
 Schaden gem. § 826 BfB aussetzen ver-
 langen könnte. Insbesondere an letzteres
 sind ~~die~~ hohe Voraussetzungen geknüpft,
 deren Vorliegen aber nicht Frage dieses
 Rechtsstreits ist.

II. Auch der Klageauftrag zu 2) ist un-
 begründet, da dem Kläger der geltend gem.
~~setzte~~ gemachte Grundwerbungsanspruch
 nicht zusteht.

1. Der Anspruch auf Bew. Recht der Be-
 wirtung der Lönky (1819 G.B.) folgt nicht
 aus § 894 BfB. Das Grundbuch ist nicht
 unrichtig, da die eingetragene Sicherungs-
 polizei für die Befragte auch materiell

rechtlich bestellt.

a) Die Klägerin ist aktivlegitimiert, da ihr Recht durch die Eintragung der Sicherungshypothek belastet wird. Denn sie hat mit der Eintragung am 29.01.18 ins Grundbuch (und der vorherigen dinglichen Ablassung mit der Schlehdan GmbH am 08.01.18) das Eigentum an dem Grundstück rechtschuldhaftlich erworben, § 873 I, 925 I BGB.

b) Die Beklagte ist als dingliche, z. B. den Grundbesitz des Zuwendenden selbst (die Sicherungshypothek, § 1184 BGB) eingetragene, passivlegitimiert.

c) Das Grundbuch ist aber nicht unrichtig im Sinne des § 894 BGB. Unrichtigkeit in diesem Sinne besteht, wenn die durch den Grundbuchinhalt dargestellte Rechtslage bzgl. dinglicher Rechte nicht mit der wirklichen (materiell-rechtlichen) Rechtslage übereinstimmt. Dies ist hier nicht der Fall. Die Beklagte ist materiell-rechtlich Inhaberin einer Sicherungs-

hypothek an dem Grundstück über 100.000€.
Diese ist am 20.12.17, mit Eintrag
der Schleitdon GmbH als Eigentümerin
im Grundbuch, kraft Gesetz gem. § 814 II Z
290 entstanden.

aa) Die Beklagte beklagt wegen ihrer
Forderung (gegen die Schleitdon GmbH
aus dem geschlossenen Prozessvergleich (55799 FIM)
ZPO, 775 BGB)) in Höhe von 100.000€ die
Zwangsvollstreckung in einen Herausgabeantrag
auf eine unbewegliche Sache (nämlich den
den Anspruch der Schleitdon GmbH gegen
Herbert Hauser auf Übergabe und Abtretung
des Grundstückes aus § 493 I 1 BGB), § 848 I
ZPO. Für die Zwangsvollstreckung in Herausga-
beanträge gelten gem. § 866 ZPO die
§ 829 ff. ZPO unter Berücksichtigung der §§ 87 ff.

bb) Im Zuge dieser Zwangsvollstreckung hat
die Beklagte gem. § 829, 846 ZPO den
Anspruch der Schleitdon GmbH aus § 493 I 1
BGB pfänden lassen (vgl. Pfändungsverzeichnis Anlage 05).

Die Pfändung ist mit Zustellung am Herbert
Krause am 11.10.17 wirksam geworden.
Als Sequesterin wurde Susanne Selber bestell.

cc) Wie von 5848 II 1 ZPO vorgesehen,
ist die Anfassung an die Sequesterin als
Verleihen (§§ 164 & 648) der Schlichter GmbH
erfolgt (am 03.11.2017).

dd) Mit Eintragung der Schlichter GmbH
als Eigentümerin ins Grundbuch am 20.12.17
ist gem. 5848 52 ZPO kraft Gesetz eine
Sicherungs Hypothek gem. § (5848 648) in Höhe
von 100.000€ an den Grundstück für die
Belieferung entstanden. Dem mit der Eintragung
hat die Schlichter GmbH gem. § 587B I,
925 I ^{§ 648} das Eigentum an dem Grundstück
rechtsgeschichtlich von Herbert Krause angetreten.
Die „Forderung“ ist 5848 52 ZPO mit der
Forderung wegen der der Zwangsversteigerungsplan
bzw. die Versteigerung selbst, hier also die
der Belieferung gegen die Schlichter GmbH
aus dem Prozessvergleich in Höhe von 100.000€.

ee) Entgegen der Auffassung der Klägersin war für das Entstehen der Sicherungshypothek eine dingliche Eintragung zwischen der Sequensin und der Beklagten gen. §§ 5873 BdB nicht auf, da der Hypothekenschein hier nicht rechtsgeschlüssig, sondern kraft Besche abgelegt. Gleiches gilt für eine Eintragungsbewilligung nach § 19 GBO, da auch diese Vorw. die Eintragung als solche nicht Bedingung für das Entstehen der Hypothek nach § 112 II 2 ZPO ist.

Im Übrigen wäre die Bewilligung durch die Klägersin auch auf Lebensrechtlich nicht erforderlich gewesen, da dieser erst am 29.01.18 das Eigentum am Grundstück nach §§ 873, 925 BdB erwirbt, also bei Eintragung der Hypothek am 16.01.18 noch nicht "Eigentümer" i.S.d. § 19 GBO war.

f) Die Sicherungshypothek ist auch nicht durch unzulässiges Lastsetzen Bruch's Eigen-

Insoweit der Klagen gen. § 812 I, II
 BzB erloschen. Dem zum Zeitpunkt des
 Eigentumswechsels der Klagen (Kl. an 29.01.08)
 war die Stillschließlichkeit bereits eingetret.

2. Ansprüche aus §§ 823, iVm 249 oder
 §§ 812 ff. BzB auf Grundbesitzübertrag
 bestehen ebenfalls nicht.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97
 ZPO.

Unterschrift

Richter.

Publikum und Termin sind formal und in hohem Maße
überzeugend.

Die Tatsachensituation ist selbsterhellend. Die Reaktionen nicht
den Portieren hätten zum Verständnis der Sache noch mehr
dargestellt werden können.

Überzeugend nehmen Sie die Zuständigkeit der
Klop an.

Die weiteren Ausführungen zu den Dependenten mit
den Anhängen sind auch überzeugend.

Sch. J. T. (167)

Kern, 18.06.2022